



**Satzung der Stadt Uetersen
über die Erhebung von Gebühren
für die Nutzung der städtischen Kindertagesstätte
(Gebührensatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2010, S. 789) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2007, S. 362) und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 09.02.2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2000, S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2009, S. 93) und den §§ 90 und 91 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I 2006, S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 1696) und der §§ 24 und 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 1991, S. 651) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2009, S. 147), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 15. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung (Teilnahme) der Kindertagesstätte der Stadt Uetersen sowie der Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind Gebühren zu entrichten.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmegebühr

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die städtische Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Der/die Gebührenschuldner erhalten einen Gebührenbescheid über die Festsetzung der Gebühr. Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die monatliche Teilnahmegebühr sowie die Gebühr für die Mittagsverpflegung (Essensentgelt) sind jeweils zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist für den Aufnahmemonat die volle Monatsgebühr, bei der Aufnahme eines Kindes

Nummer

Seite

STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-



nach dem 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr, mindestens jedoch 15,50 €, zu entrichten.

- (3) Die Teilnahmegebühr entfällt, wenn das Kind wegen Krankheit am Besuch der städtischen Kindertagesstätte verhindert ist (ab 5. Krankheitswoche). Das Essensentgelt entfällt ab der 2. Krankheitswoche. Die Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die dadurch anstehenden Kosten sind von den Zahlungspflichtigen zu tragen.

§ 3

Höhe der Teilnahmegebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Stadt Uetersen wird eine monatliche Teilnahmegebühr erhoben. Die Teilnahmegebühr wird für das gesamte Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten. Das Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Neben der Teilnahmegebühr ist ein monatliches Essensentgelt für die Inanspruchnahme von Mittagessen zu entrichten. Das Essensentgelt ist in 11 Teilbeträgen von August bis Juni zu zahlen.
- (2) Um die Nutzung des städtischen Kindergartens einem größeren Teilnehmerkreis zugänglich zu machen, wird nicht eine kostendeckende Teilnahmegebühr in Höhe der entstehenden Aufwendungen, sondern eine gemäß § 6 Abs. 3 KAG und den Vorgaben des KiTaG allgemein ermäßigte Teilnahmegebühr erhoben. Von allen Benutzern wird daher nur diese allgemein ermäßigte Gebühr als Teilnahmegebühr erhoben.
- (3) Die Höhe der jeweiligen Gebühr ergibt sich aus der Anlage (Gebührentabelle) zu dieser Gebührensatzung.
- (4) Wird ein Kind regelmäßig, d. h. mehr als dreimal in einem Kalendermonat nach Ablauf der normalen Öffnungszeiten abgeholt, so ist für jede angefangene halbe Stunde Betreuungszeit eine zusätzliche Teilnahmegebühr gemäß § 3 Abs. 3 Nummer 1 Buchstabe I) der Anlage (Gebührentabelle) zu dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (5) Eine Erhöhung der Regelgebühr erfolgt zum 01.08. eines jeden Jahres. Die Erhöhung richtet sich nach der prozentualen Steigerung des Lebenshaltungsindex und wird kreiseinheitlich festgesetzt.

§ 4

Ermäßigung der Teilnahmegebühr aus sozialen Gründen (Sozialtarif)

- (1) Die Teilnahmegebühr kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Die Gebühren werden nach einem Sozialtarifsystem ermittelt.



STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-

Nummer

Seite

Es gelten die Bedarfsgrenzen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (100 % Regelung). Für die Einkommensermittlung gelten die §§ 82 ff. SGB XII. Anrechenbares Einkommen ist das bereinigte Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII abzüglich Unterkunftskosten inklusiv Betriebskosten zzgl. Heizung. Für die Unterkunfts- und Heizungskosten gelten die gemäß § 29 SGB XII in Verbindung mit den Empfehlungen des Kreises Pinneberg in der jeweils geltenden Fassung (Leitfaden zu den Unterkunfts- und Heizkosten) festgelegten Höchstbeträge der Stufe 6 (Stand 01.01.2005). Bei Eigentum muss ggf. die Angemessenheit überprüft werden.

Ist das anrechenbare Einkommen geringer als die maßgebliche Bedarfsgrenze, wird die Teilnahmegebühr in voller Höhe bis auf den Mindestbeitrag gemäß § 3 Abs. 3 Nummer 4 der Anlage (Gebührentabelle) zu dieser Gebührensatzung ermäßigt. Überschreitet das anrechenbare Einkommen die maßgebliche Bedarfsgrenze, sind 80% des Einkommensüberhangs als ermäßigte Teilnahmegebühr zu zahlen. Vorausgesetzt die errechnete ermäßigte Teilnahmegebühr ist geringer als die maßgebliche Teilnahmegebühr. Die errechnete Gebühr ist auf volle 0,50 € bzw. volle Euro aufzurunden.

Der Differenzbetrag bis zur Höhe der regulären Teilnahmegebühr wird vom Kreis Pinneberg übernommen.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII haben nur die Mindest-Teilnahmegebühren gemäß § 3 Abs. 3 Nummer 4 der Anlage (Gebührentabelle) zu dieser Gebührensatzung sowie das Essensentgelt zu entrichten.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie (Geschwisterermäßigung) gleichzeitig in derselben Kindertageseinrichtung oder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich die Teilnahmegebühr in der Reihenfolge des Alters der Kinder für das 2. Kind um 30%, für das 3. Kind um 60% und für alle weiteren Kinder um 100%. Antragsteller, deren Einkommensüberhang weniger als 15,50 € beträgt, haben – nur für das 1. Kind – den Mindest-Teilnahmegebühren gemäß § 3 Abs. 3 Nummer 4 der Anlage (Gebührentabelle) zu dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (3) Die Gebührenermäßigung wird nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse überprüft und festgesetzt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, sofern diese für die Gebührenermäßigung relevant sind. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind von den Gebührenschuldnern zu erstatten.
- (4) Eine Ermäßigung der Gebühr für die Mittagsverpflegung ist grundsätzlich nicht gegeben. Sie besteht nur gemäß der Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe durch Sozialleistungsträger nach §§ 28 ff. SGB II.

Nummer	STADT UETERSEN -Ortsrecht und weitere Regelungen-	
Seite		



Leistungsempfängern könnte aufgrund der getroffenen Vereinbarung zwischen der Stadt Uetersen und dem Jobcenter Kreis Pinneberg gemäß der Abwicklung von Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Gutscheinen nach §§ 28 ff. SGB II ein ermäßigtes monatliches Mindest-Essensentgelt gemäß § 3 Abs. 3 Nummer 4 der Anlage (Gebührentabelle) zu dieser Gebührensatzung gewährt werden.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Teilnahmegebühr und des Essensentgelts für das Mittagessen sind die Erziehungsberechtigten oder die Personen verpflichtet, auf deren Antrag das/die Kind/Kinder in die städtische Kindertagesstätte aufgenommen worden ist/sind.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 243) einschließlich der dazu ergangenen Berichtigungen und Änderungen eingezogen.

§ 6

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen ergeben sich aus § 7 der Satzung der Stadt Uetersen für den städtischen Kindergarten.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Uetersen ist berechtigt, die nach der Benutzungsordnung erhobenen Daten unter Anwendung dieser Gebührensatzung auszuwerten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

Artikel II

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Stadt Uetersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte (Gebührensatzung) vom 22.07.2005 sowie die hierzu ergangenen Nachtragssatzungen.

Uetersen, den 19.06.2012

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin
Andrea Hansen



Anlage Gebührentabelle

Anlage zu § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung vom 19.06.2012

Gebührentabelle

1. Die Regelgebühr beträgt für Kindergarten und Hort

a) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 8,0 Stunden	284,00 €
b) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 7,5 Stunden	267,00 €
c) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 7,0 Stunden	250,00 €
d) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 6,5 Stunden	227,00 €
e) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 6,0 Stunden	210,00 €
f) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 5,5 Stunden	193,00 €
g) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 5,0 Stunden	176,00 €
h) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 4,5 Stunden	159,00 €
i) Teilnahmegebühr für einen Halbtagsplatz / 4,0 Stunden	142,00 €
j) Teilnahmegebühr für einen Halbtagsplatz / 3,5 Stunden	125,00 €
k) Teilnahmegebühr für einen Halbtagsplatz / 3,0 Stunden	108,00 €

l) Zu- oder Abschlag für jede angefangene 1/2 Stunde bei Früh- oder Spätdienst
(Zwischen 07:00 und 08:00 Uhr und 16:00 und 17:00 Uhr) 17,00 €.

2. Für kindergartenähnliche Einrichtungen

Teilnahmegebühr für eine 12-stündige Betreuung pro Woche	78,00 €.
--	----------

3. Gebühr für die Mittagsverpflegung

a) Essensentgelt zusätzlich zur Teilnahmegebühr	55,00 €
b) Mindest-Essensentgelt	20,00 €

4. Mindest-Teilnahmegebühr

Der Mindest-Teilnahmegebühr beträgt kreiseinheitlich	15,50 €
--	---------

**1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen
über die Erhebung von Gebühren
für die Nutzung der städtischen Kindertagesstätte (Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der aktuell gültigen Fassung und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der aktuell gültigen Fassung und den §§ 90 und 91 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 24 und 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KITaG) in der aktuell gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 14. Juni 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmegebühr**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die städtische Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Der/die Gebührenschuldner erhalten einen Gebührenbescheid über die Festsetzung der Gebühr. Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die monatliche Teilnahmegebühr sowie die Gebühr für die Mittagsverpflegung (Essensentgelt) sind jeweils zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist für den Aufnahmemonat die volle Monatsgebühr, bei der Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Ermäßigung der Teilnahmegebühr aus sozialen Gründen (Sozialtarif)**

- (1) Die Teilnahmegebühr kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Die Gebühren werden nach einem Sozialtarifsystem ermittelt.

Es gelten die Bedarfsgrenzen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (100 % Regelung). Für die Einkommensermittlung gelten die §§ 82 ff. SGB XII. Anrechenbares Einkommen ist das bereinigte Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII abzüglich Unterkunftskosten inklusiv Betriebskosten zzgl. Heizung. Für die Unterkunfts- und Heizungskosten gelten die gemäß § 29 SGB XII in Verbindung mit den Empfehlungen des Kreises Pinneberg in der jeweils geltenden Fassung (Leitfaden zu den Unterkunfts- und Heizkosten) festgelegten Höchstbeträge der Stufe 6 (Stand 01.01.2005).

Bei Eigentum muss ggf. die Angemessenheit überprüft werden.

Ist das anrechenbare Einkommen geringer als die maßgebliche Bedarfsgrenze, entfällt die Teilnahmegebühr in voller Höhe. Überschreitet das anrechenbare Einkommen die maßgebliche Bedarfsgrenze, sind 80% des Einkommensüberhangs als ermäßigte Teilnahmegebühr zu zahlen. Vorausgesetzt die errechnete ermäßigte Teilnahmegebühr ist geringer als die maßgebliche Teilnahmegebühr. Die errechnete Gebühr ist auf volle 0,50 € bzw. volle Euro aufzurunden.

Der Differenzbetrag bis zur Höhe der regulären Teilnahmegebühr wird vom Kreis Pinneberg übernommen.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sind von der Zahlung der Teilnahmegebühren befreit und müssen lediglich das Essensentgelt entrichten.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie (Geschwisterermäßigung) gleichzeitig in derselben Kindertageseinrichtung oder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich die Teilnahmegebühr in der Reihenfolge des Alters der Kinder für das 2. Kind um 30%, für das 3. Kind um 60% und für alle weiteren Kinder um 100%.
- (3) Die Gebührenermäßigung wird nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse überprüft und festgesetzt. Der Gebührenschnldner ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, sofern diese für die Gebührenermäßigung relevant sind. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind von den Gebührenschnldnern zu erstatten.
- (4) Eine Ermäßigung der Gebühr für die Mittagsverpflegung ist grundsätzlich nicht gegeben. Sie besteht nur gemäß der Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe durch Sozialleistungsträger nach §§ 28 ff. SGB II.

Leistungsempfängern könnte aufgrund der getroffenen Vereinbarung zwischen der Stadt Uetersen und dem Jobcenter Kreis Pinneberg gemäß der Abwicklung von Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Gutscheinen nach §§ 28 ff. SGB II ein ermäßigtes monatliches Mindest-Essensentgelt gemäß § 3 Abs. 3 Nummer 4 der Anlage (Gebührentabelle) zu dieser Gebührensatzung gewährt werden.

Artikel 3

Diese Satzung tritt ab dem 01.08.2013 in Kraft.

Uetersen, den 14. Juni 2013

Stadt Uetersen

Andrea Hansen
Bürgermeisterin

Anlage GebührentabelleAnlage zu § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung vom 19.06.2012Gebührentabelle

1. Die Regelgebühr beträgt für Kindergarten und Hort

a) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 8,0 Stunden	291,00 €
b) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 7,5 Stunden	273,50 €
c) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 7,0 Stunden	256,00 €
d) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 6,5 Stunden	233,00 €
e) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 6,0 Stunden	215,50 €
f) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 5,5 Stunden	198,00 €
g) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 5,0 Stunden	180,50 €
h) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 4,5 Stunden	163,00 €
i) Teilnahmegebühr für einen Halbtagsplatz / 4,0 Stunden	145,50 €
j) Teilnahmegebühr für einen Halbtagsplatz / 3,5 Stunden	128,00 €
k) Teilnahmegebühr für einen Halbtagsplatz / 3,0 Stunden	110,50 €
l) Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei Früh- oder Spätdienst (Zwischen 07:00 und 08:00 Uhr und 16:00 und 17:00 Uhr)	17,50 €

2. Für kindergartenähnliche Einrichtungen

Stundensatz je Betreuungsstunde	6,50 €
---------------------------------	--------

3. Gebühr für die Mittagsverpflegung

a) Essensentgelt zusätzlich zur Teilnahmegebühr	60,00 €
b) Mindest-Essensentgelt	20,00 €

Anlage Gebührentabelle

Anlage zu § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung vom 19.06.2012

Gebührentabelle

1. Die Regelgebühr beträgt für Kindergarten und Hort

a) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 8,0 Stunden	293,00 €
b) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 7,5 Stunden	275,00 €
c) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 7,0 Stunden	257,00 €
d) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 6,5 Stunden	236,50 €
e) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 6,0 Stunden	218,50 €
f) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 5,5 Stunden	200,50 €
g) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 5,0 Stunden	182,50 €
h) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 4,5 Stunden	164,50 €
i) Teilnahmegebühr für einen Halbtagsplatz / 4,0 Stunden	146,50 €
j) Teilnahmegebühr für einen Halbtagsplatz / 3,5 Stunden	128,50 €
k) Teilnahmegebühr für einen Halbtagsplatz / 3,0 Stunden	110,50 €
l) Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst (Zwischen 07:00 und 08:00 Uhr und 16:00 und 17:00 Uhr)	18,00 €

2. Für kindergartenähnliche Einrichtungen

Stundensatz je Betreuungsstunde	6,50 €
---------------------------------	--------

3. Gebühr für die Mittagsverpflegung

a) Essensentgelt zusätzlich zur Teilnahmegebühr	60,00 €
b) Mindest-Essensentgelt	20,00 €

Anlage Gebührentabelle

Anlage zu § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung vom 19.06.2012

Gebührentabelle

1. Die Regelgebühr beträgt für Kindergarten und Hort

a) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 8,0 Stunden	296,00 €
b) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 7,5 Stunden	278,00 €
c) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 7,0 Stunden	260,00 €
d) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 6,5 Stunden	238,00 €
e) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 6,0 Stunden	220,00 €
f) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 5,5 Stunden	202,00 €
g) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 5,0 Stunden	184,00 €
h) Teilnahmegebühr für einen Ganztagsplatz / 4,5 Stunden	166,00 €
i) Teilnahmegebühr für einen Halbtagsplatz / 4,0 Stunden	148,00 €
j) Teilnahmegebühr für einen Halbtagsplatz / 3,5 Stunden	130,00 €
k) Teilnahmegebühr für einen Halbtagsplatz / 3,0 Stunden	112,00 €
l) Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst (Zwischen 07:00 und 08:00 Uhr und 16:00 und 17:00 Uhr)	18,00 €

2. Für kindergartenähnliche Einrichtungen

Stundensatz je Betreuungsstunde	6,50 €
---------------------------------	--------

3. Gebühr für die Mittagsverpflegung

a) Essensentgelt zusätzlich zur Teilnahmegebühr	60,00 €
b) Mindest-Essensentgelt	20,00 €

Uetersen, den 01.08.2015

Stadt Uetersen

Andrea Hansen
Bürgermeisterin

Anlage Gebührentabelle

Anlage zu § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung vom 19.06.2012

Gebührentabelle

Krippe (0-3 Jahre)		Kindergarten(3- 6 Jahre) und Hort (6-14 Jahre)	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €
Ganztagsplatz *	444,00	Ganztagsplatz *	296,00
7,5	417,00	7,5	278,00
7	390,00	7	260,00
6,5	357,00	6,5	238,00
6	330,00	6	220,00
5,5	303,00	5,5	202,00
5	276,00	5	184,00
4,5	249,00	4,5	166,00
4	222,00	4	148,00
--	--	3,5	130,00
--	--	3	112,00
Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	27,00	Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	18,00

*Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst.

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Kindertagesstätte (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der aktuell gültigen Fassung der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der aktuell gültigen Fassung und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der aktuell gültigen Fassung und den §§ 90 und 91 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 24 und 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) in der aktuell gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 26. Juni 2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ermäßigung der Teilnahmegebühr aus sozialen Gründen (Sozialtarif)

- (1) Die Teilnahmegebühr kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Die Gebühren werden nach einem Sozialtarifsystem ermittelt.

Es gelten die Bedarfsgrenzen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (100 % Regelung). Für die Einkommensermittlung gelten die §§ 82 ff. SGB XII. Anrechenbares Einkommen ist das bereinigte Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII abzüglich Unterkunftskosten inklusiv Betriebskosten zzgl. Heizung. Für die Unterkunfts- und Heizungskosten gelten die gemäß § 29 SGB XII in Verbindung mit den Empfehlungen des Kreises Pinneberg in der jeweils geltenden Fassung (Leitfaden zu den Unterkunfts- und Heizkosten) festgelegten Höchstbeträge der Stufe 6.

Bei Eigentum muss ggf. die Angemessenheit überprüft werden.

Ist das anrechenbare Einkommen geringer als die maßgebliche Bedarfsgrenze, entfällt die Teilnahmegebühr in voller Höhe. Überschreitet das anrechenbare Einkommen die maßgebliche Bedarfsgrenze, sind 60 % des Einkommensüberhangs als ermäßigte Teilnahmegebühr zu zahlen. Vorausgesetzt die errechnete ermäßigte Teilnahmegebühr ist geringer als die maßgebliche Teilnahmegebühr. Die errechnete Gebühr ist auf volle 0,50 € bzw. volle Euro aufzurunden.

Der Differenzbetrag bis zur Höhe der regulären Teilnahmegebühr wird vom Kreis Pinneberg übernommen.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sind von der Zahlung der Teilnahmegebühren befreit und müssen lediglich das Essensentgelt entrichten.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie (Geschwisterermäßigung) gleichzeitig in derselben Kindertageseinrichtung oder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich die Teilnahmegebühr in der Reihenfolge des Alters der Kinder **für das 2. Kind um 50 % und ab dem 3. Kind um 100 %.**
- (3) Die Gebührenermäßigung wird nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse überprüft und festgesetzt. Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, sofern diese für die Gebührenermäßigung relevant sind. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind von den Gebührenschuldnern zu erstatten.
- (4) Eine Ermäßigung der Gebühr für die Mittagsverpflegung ist grundsätzlich nicht gegeben. Sie besteht nur gemäß der Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe durch Sozialleistungsträger nach §§ 28 ff. SGB II.

Leistungsempfängern könnte aufgrund der getroffenen Vereinbarung zwischen der Stadt Uetersen und dem Jobcenter Kreis Pinneberg gemäß der Abwicklung von Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Gutscheinen nach §§ 28 ff. SGB II ein ermäßigtes monatliches Mindest-Essensentgelt gemäß § 3 Abs. 3 Nummer 4 der Anlage (Gebührentabelle) zu dieser Gebührensatzung gewährt werden.

Artikel 3

Diese Satzung tritt ab dem 01.08.2017 in Kraft.

Uetersen, den 26. Juni 2017

Stadt Uetersen

Andrea Hansen
Bürgermeisterin

Anlage Gebührentabelle

Anlage zu § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung vom 19.06.2012

Gebührentabelle

Krippe (0-3 Jahre)		Kindergarten(3- 6 Jahre) und Hort (6-14 Jahre)	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €
Ganztagsplatz *	450,00	Ganztagsplatz *	300,00
7,5	423,00	7,5	282,00
7	396,00	7	264,00
6,5	360,00	6,5	240,00
6	333,00	6	222,00
5,5	306,00	5,5	204,00
5	279,00	5	186,00
4,5	252,00	4,5	168,00
4	225,00	4	150,00
--	--	3,5	132,00
--	--	3	114,00
Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	27,00	Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	18,00
Gebühr für die Mittagsverpflegung	60,00	Gebühr für die Mittagsverpflegung	60,00
Mindest-Essenentgelt	20,00	Mindest-Essenentgelt	20,00

*Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst.

Uetersen, den 01.08.2017

Stadt Uetersen
Andrea Hansen
Bürgermeisterin

Anlage Gebührentabelle

Anlage zu § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung vom 19.06.2012

Gebührentabelle

Krippe (0-3 Jahre)		Kindergarten (3- 6 Jahre) und Hort (6-14 Jahre)	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €
Ganztagsplatz *	456,00	Ganztagsplatz *	304,00
7,5	428,50	7,5	285,50
7	401,00	7	267,00
6,5	365,50	6,5	244,50
6	338,00	6	226,00
5,5	310,50	5,5	207,50
5	283,00	5	189,00
4,5	255,50	4,5	170,50
4	228,00	4	152,00
--	--	3,5	133,50
--	--	3	115,00
Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	27,50	Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	18,50
Gebühr für die Mittagsverpflegung	60,00	Gebühr für die Mittagsverpflegung	60,00
Mindest-Essenentgelt	20,00	Mindest-Essenentgelt	20,00

*Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst.

Uetersen, den 01.08.2018

Stadt Uetersen
Andrea Hansen
Bürgermeisterin

Anlage Gebührentabelle

Anlage zu § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung vom 19.06.2012

Gebührentabelle

Krippe (0-3 Jahre)		Kindergarten (3-6 Jahre)	
Beitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde: 7,21 €		Beitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde: 5,66 €	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in EURO	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in EURO
8	288,40	8	226,40
7,5	270,37	7,5	212,25
7	252,35	7	198,10
6,5	234,32	6,5	183,95
6	216,30	6	169,80
5,5	198,27	5,5	155,65
5	180,25	5	141,50
4,5	162,22	4,5	127,35
4	144,20	4	113,20
Berechnung: (7,21 * Betreuungszeit) * 5 Tage		Berechnung: (7,21 * Betreuungszeit) * 5 Tage	
Gebühr für die Mittagsverpflegung	60,00	Gebühr für die Mittagsverpflegung	60,00
Mindest- Essenentgelt	0,00	Mindest- Essenentgelt	0,00

Uetersen, den 01.08.2020

Stadt Uetersen

Andrea Hansen
Bürgermeisterin

Anlage Gebührentabelle

Anlage zu § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung vom 19.06.2012

Gebührentabelle

Krippe (0-3 Jahre)		Kindergarten (3-6 Jahre)	
Beitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde: 5,80 €		Beitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde: 5,66 €	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in EURO	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in EURO
8	232,00	8	226,40
7,5	217,50	7,5	212,25
7	203,00	7	198,10
6,5	188,50	6,5	183,95
6	174,00	6	169,80
5,5	159,50	5,5	155,65
5	145,00	5	141,50
4,5	130,50	4,5	127,35
4	116,00	4	113,20
Berechnung: (5,80 * Betreuungszeit) * 5 Tage		Berechnung: (5,66 * Betreuungszeit) * 5 Tage	
Gebühr für die Mittagsverpflegung	60,00	Gebühr für die Mittagsverpflegung	60,00
Mindest- Essenentgelt	0,00	Mindest- Essenentgelt	0,00

Uetersen, den 28.03.2022

Stadt Uetersen


Dirk Woschei
Bürgermeister

3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Kindertagesstätte (Gebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl. Holst. S. 153), der §§ 90 und 91 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959), der §§ 2, 3 und 17 bis 32 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) vom 12.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S 480) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 19.12.2022 folgende 3. Änderung der Satzung erlassen:

Artikel 1

1. Die Anlage nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage Gebührentabelle

Anlage zu § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung vom 19.06.2012

Gebührentabelle ab 01.01.2023

Krippe (0-3 Jahre)		Kindergarten (3-6 Jahre)	
Beitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde: 5,80 €		Beitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde: 5,66 €	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in EURO	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in EURO
8	232,00	8	226,40
7,5	217,50	7,5	212,25
7	203,00	7	198,10
6,5	188,50	6,5	183,95
6	174,00	6	169,80
5,5	159,50	5,5	155,65
5	145,00	5	141,50
4,5	130,50	4,5	127,35
4	116,00	4	113,20
Berechnung: (5,80 * Betreuungszeit) * 5 Tage		Berechnung: (5,66 * Betreuungszeit) * 5 Tage	
Gebühr für die Mittagsverpflegung	65,00	Gebühr für die Mittagsverpflegung	65,00
Mindest- Essenentgelt	0,00	Mindest- Essenentgelt	0,00

Artikel 2

Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Kindertagesstätte (Gebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Uetersen, den 19.12.2022

Stadt Uetersen

Dirk Woschei
Bürgermeister

4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Kindertagesstätte (Gebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 514), der §§ 90 und 91 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 2, 3, 7 und 17 bis 32 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) vom 12.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 643) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 25.03.2024 folgende 4. Änderung der Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Höhe der Teilnahmegebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Stadt Uetersen wird eine monatliche Teilnahmegebühr erhoben. Die Teilnahmegebühr wird für das gesamte Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) bzw. für die gesamte Dauer der Betreuung errechnet und ist grundsätzlich in 12 Teilbeträgen, ggf. einem Rest-Teilbetrag, zu entrichten. Das Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) beginnt grundsätzlich jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für Kinder, welche in dem Jahr schulpflichtig werden endet das Kindergartenjahr am letzten Tag vor der Einschulung. Das Essenentgelt ist monatlich zu zahlen.

§ 4 Absatz 1 und Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Ermäßigung der Teilnahmegebühr aus sozialen Gründen (Sozialtarif)

- (1) Die Teilnahmegebühr kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Die Gebühren werden nach einem Sozialtarifsystem ermittelt.

Es gelten die Bedarfsgrenzen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (100 % Regelung). Für die Einkommensermittlung gelten die §§ 82 ff. SGB XII. Anrechenbares Einkommen ist das bereinigte Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII abzüglich Unterkunftskosten inklusiv Betriebskosten zzgl. Heizung. Für die Unterkunfts- und Heizungskosten gelten die gemäß § 29 SGB XII in Verbindung mit den Empfehlungen des Kreises Pinneberg in der

jeweils geltenden Fassung (Leitfaden zu den Unterkunfts- und Heizkosten) festgelegten Höchstbeträge der Stufe 6.

Bei Eigentum muss ggf. die Angemessenheit überprüft werden.

Ist das anrechenbare Einkommen geringer als die maßgebliche Bedarfsgrenze, entfällt die Teilnahmegebühr in voller Höhe. Überschreitet das anrechenbare Einkommen die maßgebliche Bedarfsgrenze, sind **50 %** des Einkommensüberhangs als ermäßigte Teilnahmegebühr zu zahlen. Vorausgesetzt die errechnete ermäßigte Teilnahmegebühr ist geringer als die maßgebliche Teilnahmegebühr. Die errechnete Gebühr ist auf volle 0,50 € bzw. volle Euro aufzurunden.

Der Differenzbetrag bis zur Höhe der regulären Teilnahmegebühr wird vom Kreis Pinneberg übernommen.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld und Kinderzuschlag sind von der Zahlung der Teilnahmegebühren befreit und müssen lediglich das Essensentgelt entrichten.

- (4) Eine Ermäßigung der Gebühr für die Mittagsverpflegung ist grundsätzlich nicht gegeben. Sie besteht nur gemäß der Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe durch Sozialleistungsträger nach §§ 28 ff. SGB II.

Leistungsempfängern könnte aufgrund der getroffenen Vereinbarung zwischen der Stadt Uetersen und dem Jobcenter / Kreis Pinneberg gemäß der Abwicklung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28 ff. SGB II ein ermäßigtes monatliches Mindest-Essensentgelt gemäß § 3 Abs. 3 Nummer 4 der Anlage (Gebührentabelle) zu dieser Gebührensatzung gewährt werden.

Artikel 2

Die 4. Nachtragsatzung zur Satzung der Stadt Uetersen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Kindertagesstätte (Gebührensatzung) tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Uetersen, den 27.03.2024

Stadt Uetersen



Dirk Woschei
Bürgermeister